



### 3. Angaben zur bisherigen Berufsausbildung / zum bisherigen Studium des Kindes (auch für Zeiträume vor 2012)

Mein unter 1. genanntes Kind hat

bisher noch keine Berufsausbildung bzw. noch kein Studium abgeschlossen. (weiter bei lfd. Nr. 5)

bereits eine Ausbildung abgeschlossen:

Berufsabschluss:

Ausbildungsende: (weiter bei lfd. Nr. 4)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

bereits ein Studium abgeschlossen:

im Fach / in den Fächern:

Ende des Studiums: (weiter bei lfd. Nr. 4)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

als akademischer Grad wurde verliehen:

Bachelor  Master  Diplom- \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_

### 4. Angaben zur Erwerbstätigkeit

(Nur ausfüllen, wenn bereits eine Ausbildung / ein Studium abgeschlossen wurde.)

Mein unter 1. genanntes Kind

übt keine Erwerbstätigkeit aus / wird voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit ausüben.

übt folgende (weitere) Erwerbstätigkeit aus / wird voraussichtlich folgende (weitere) Erwerbstätigkeit ausüben:  
(Bei mehreren Tätigkeiten bitte Angaben auf einem gesonderten Blatt ergänzen.)

Art der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: \_\_\_\_\_

(voraussichtliche) Dauer (von - bis): \_\_\_\_\_

### 5. Unterschriften

Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz: Die Daten werden aufgrund und zum Zweck der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Wir versichern, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Uns ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den gemachten Angaben unverzüglich der Familienkasse anzuzeigen sind.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift der/des Antragstellerin (-s) /Berechtigten

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Kindes

## Hinweise zur Erklärung zu den Verhältnissen eines über 18 Jahre alten Kindes

Die Hinweise sollen Ihnen das Ausfüllen des Formulars erleichtern und Sie auch über Ihre Pflichten informieren. Sie können allerdings nicht alle Fragen beantworten.

### Allgemeine Hinweise

Kindergeld wird für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Ein volljähriges Kind wird grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Darüber hinaus wird es nur noch berücksichtigt, wenn es einen der Grundtatbestände des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG erfüllt und keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Diese Regelung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, die bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStG), sowie für behinderte Kinder, die nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG zu berücksichtigen sind.

Das Formular gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Angaben zu erläutern.

Bei Bedarf verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Zu Unrecht erhaltenes Kindergeld muss zurückgezahlt werden.

### zu 2

Ein über 18 Jahre altes Kind wird berücksichtigt, wenn es eine der genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2d EStG werden die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, eines Europäischen Freiwilligendienstes ("Jugend" bzw. seit 2007 "Jugend in Aktion"), eines entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes "weltwärts" (ab 2008) oder eines Freiwilligendienstes aller Generationen (§ 2 Absatz 1a SGB VII; ab 2009) berücksichtigt. Die Ableistung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778) oder die Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes führen ebenfalls zur Berücksichtigung.

Nachweise müssen Sie nur bei erstmaliger Antragstellung / Änderung der der Familienkasse bekannten Verhältnisse bzw. auf Anforderung vorlegen.

### zu 3

Eine Ausbildung ist abgeschlossen, wenn das Kind einen Ausbildungsstand erreicht hat, der es zur Berufsausübung nach dem angestrebten Berufsziel befähigt.

Ein Studium endet mit dem offiziellen Semesterende, es sei denn, das Kind legt vor diesem Zeitpunkt die Abschlussprüfung ab. Verzögert sich die Unterrichtung über das Prüfungsergebnis in unangemessener Weise, ist als Beendigung der Hochschulausbildung der Zeitpunkt der Leistung des letzten Prüfungsteiles zugrunde zu legen.

### zu 4

Ein Kind ist erwerbstätig, wenn es einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Beschäftigung nachgeht, die den Einsatz seiner persönlichen Arbeitskraft erfordert. Hieraus folgt, dass der Begriff "Erwerbstätigkeit" durch eine nichtselbständige Tätigkeit, eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit erfüllt werden kann. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist demgegenüber keine Erwerbstätigkeit.

Schädlich ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt.

Bitte weisen Sie die wöchentliche Arbeitszeit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag / Bescheinigung des Arbeitgebers) nach.

**Unschädlich** ist eine Erwerbstätigkeit, die im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt wird. Dieses liegt vor, wenn die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienstverhältnisses ist.

Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der §§ 8 und 8a SGB IV ist ebenfalls unschädlich. Sie liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreitet (geringfügig entlohnte Beschäftigung). Eine geringfügige Beschäftigung ist **schädlich**, wenn gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestehen und das Entgelt hieraus insgesamt mehr als 400 Euro beträgt.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV ebenfalls vor, wenn das Entgelt zwar 400 Euro im Monat übersteigt, die Beschäftigung aber innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung). **Zu diesen unschädlichen Erwerbstätigkeiten sind keine Angaben erforderlich.**